

Haushaltsvermerke

Allgemeine Ausführungen

Nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) dienen, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist,

- die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
- die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen und
- die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Aufnahme von Investitionskrediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit; Einzahlungen aus Investitionstätigkeit können einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen decken.

Zweckbindungsvermerke

Erträge sind gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 GemHVO auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsakt, zivilrechtliches Vertragsverhältnis) ergibt. Gleiches gilt nach § 15 Abs. 4 GemHVO auch für die Auszahlungen und Einzahlungen.

Weitere Zweckbindungen können darüber hinaus nach § 15 Abs. 1 S. 2 GemHVO durch Haushaltsvermerk geregelt werden. Es wird folgende Zweckbindung festgelegt:

- Spendenerträge/-einzahlungen können nur entsprechend der ausgesprochenen Zweckbindung für Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb dieses Produktes bzw. der Leistung verwendet werden.

Deckungsvermerke

Gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilergebnishaushalts gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Es wird gemäß § 15 Abs. 2 und 4 GemHVO festgelegt, dass innerhalb der einzelnen Teilhaushalte grundsätzlich die Summe aller Mehrerträge/-einzahlungen abzüglich der Summe aller Mindererträge/-einzahlungen insgesamt zur Verstärkung der Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätze herangezogen werden kann, sofern im Folgenden nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird.

Bewirtschaftungseinheit (Budgets):

Die Ansätze folgender Aufwendungen/Auszahlungen und Erträge/Einzahlungen bilden teilhaushaltsübergreifend jeweils eine eigenständige Bewirtschaftungseinheit (Budget):

1. Personalaufwendungen/-auszahlungen (Kontengruppe 50 bzw. 70 ohne Kontenart 501 bzw. 701),
2. Bilanzielle Abschreibungen (Kontengruppe 53) und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 415) sowie
3. Aufwendungen/Auszahlungen für ehrenamtlich Tätige (Kontenart 501 bzw. 701),
4. Buchungsstellen der Leistung 51123 (Regionale Kooperation) ohne Kontengruppe 50 bzw. 70.

Für vorgenannte Budgets gilt Folgendes:

- Alle Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets werden gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Gleichzeitig wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit mit den übrigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb der Teilhaushalte aufgehoben.
- Es wird gemäß § 15 Abs. 2 und 4 GemHVO festgelegt, dass innerhalb der einzelnen Budgets die Summe aller Mehrerträge/-einzahlungen abzüglich der Summe aller Mindererträge/-einzahlungen insgesamt zur Verstärkung der Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätze herangezogen werden kann.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit:

- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Produkt 5420 (Kreisstraßenbau) sowie die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Produkt 5520 (Gewässeraufsicht) werden für jeweils gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Teilhaushalt 6 (Sicherheit) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Auszahlungen der Buchungsstelle 61107-781310 sind deckungsfähig zugunsten der investiven Auszahlungen in den anderen Teilhaushalten im Rahmen des Auszahlungszwecks.
- Die Buchungsstellen 28105-541590 (Zuschüsse an Vereine), 51132-541432 (Zuschüsse aus dem Förderprogramm „Ländlicher Raum“ an Gemeinden) und 51132-541902 (Zuschüsse an Vereine, Initiativen) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Außerdem werden folgende Produkte für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

- das Produkt 5470 (ÖPNV) mit dem Produkt 2410 (Beförderung zu Kindertagesstätten und Schulen) und
- das Produkt 1141 (Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement) im Teilhaushalt 1 (Steuerung und Personal) mit dem Produkt 2010 (Abrechnung mit dem Eigenbetrieb ESG) im Teilhaushalt 7 (Schulen und Kultur).

Aufhebung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit:

Im Teilhaushalt 13 (Kreisstraßen und ÖPNV) wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit für die Produkte 5420 (Kreisstraßen) und 5470 (ÖPNV) aufgehoben.

Einseitige Deckungsfähigkeit:

Minderauszahlungen bei den Buchungsstellen 12802-523800 (Gebrauchsgegenstände Katastrophenschutz) berechtigen zu Mehrauszahlungen bei Maßnahme 18, Katastrophenschutz.